Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 350.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 5 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 16 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Raths, die Petition einiger Bürger aus der Gemeinde Bilten und Kirenzen, C. Linth, betreffend.)

Daß den Bittstellern ein Extract aus dem Protokoll des gesetzg. Raths vom 24. Horn. zugesandt, und daß dieselben dadurch veranlaßt worden, einen 2ten Entscheid zu erwarten, war dem Minister des Innern unbekannt; daß aber ein 2ter Entscheid über ein Begehren, das bereits durch einen erstern beseitigt ist, als unnöthig angesehen und daß überhaupt in der Klage gegen den Vollz. vom 25. Merz der Gang dieses Geschäfts entstellt worden sey, werden Sie B. G. leicht einsehen.

Da übrigens dem Vollz. Rath diese Sache zur Verfügung aufgetragen worden ist, so glaubt derselbe zwar nicht, daß Sie die Gründe des genommenen Beschlusses von ihm verlangen; indessen legt derselbe sowohl den Rapport des Ministers, als den Beschluß abschriftlich zu beliebiger Einsicht bey.

Schritte wie diejenige der BB. Britt und Mithaften, beweisen abermal, daß jeder sich für befugt hält, gegen die Regierung bey Ihnen B. G. einzulangen, sobald er in seinem Begehren von derselben unbegründet gefunden wird, daher dann der gesetzgebende Rath als eine zweyte Instanz angesehen, die Vollziehung der Verfügungen der Regierung zurückgesezt, ihr Ansehen geschwächt und sowohl der Gesetzgebung durch Untersuchung solcher Partikularangelegenheiten, als dem Vollz. Rath und seinen Ministerien durch die häufigen ihnen abgeforderten Berichte, eine Zeit geraubt wird, die sie besser für die öffentlichen und allgemeinen Geschäfte ihres Faches verwandt hätten. Der Vollz. Rath glaubt sich daher schuldig, Sie B. G. auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, in Erwartung ob sie nicht nöthig finden, dergleichen Unordnungen durch eine Verfügung, welche die Competenz der verschiedenen Behörden bestimmen würde, abzuhelfen, deren Nothwendigkeit ohne Zweifel schon lange von Ihnen gefühlt worden ist.

Die Polizeycommißion räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath, nachdem er die von dem B. Minister des Innern, aus Anlaß des Begehrens des B. Stüdli von Wasserstoh, der Verwaltungskammer des Cantons Sentis ertheilte Weisung, kraft welcher die von den Popularregierungen in dasigem Canton ertheilten Wirthsrechte als nicht unter dem Dispositiv des 6. Artikels Abschnitt 1 des Gesetzes vom 20. Winterm. 1800 begriffen, angesehen werden, in Untersuchung genommen, hat befunden, daß wenn schon jene Weisung in dem Buchstaben des Artikels ihre Rechtfertigung zu finden scheint, dieselbe dennoch dem Grundsatz entgegenstreite, auf welchem dieser Artikel beruht, und der darin besteht: Daß jede von einer ehemals kompetenten Behörde ertheilte Wirthschaftsbewilligung, sie mag nun in einen nähern oder entferntern Zeitpunkt vor der helvetischen Verfassung von 1798 fallen, die Vermuthung ihrer Zweckmäßigkeit mit sich führe. Insofern also, als der vormalige Landammann der Landschaft Toggenburg in dieser seiner Qualität und für sich allein berechtigt war, derley Wirthschaftsrechte zu ertheilen und insofern als er dem B. Stüdli de facto ein solches unbedingt gestattete, welch beydes Sie B. Vollz. Räthe, vor allem aus zu untersuchen belieben werden, lag es allerdings in der Absicht des gesetzg. Raths, daß auch er und alle die, so mit ihm im gleichen Falle sich befinden mögen,

der Wohlthat des gedachten 1. Abschnitts des 6. Art. genoß seyn sollen, eine Wohlthat, die ihnen um so unbedenklicher gestattet werden konnte, als dieselbe keineswegs den Beweis, sondern bloß die Vermuthung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gegebenen Wirthschaften in sich faßt, indem der Verwaltungskammer unter Vorbehalt der Weitersziehung vor den Vollz. Rath, durch das Gesetz die Befugniß übertragen ist, auch dergleichen überflüßige oder schädliche Wirthschaften zurückzuziehen.

Indem nun der gesetzg. Rath Ihnen B. Vollz. Räthe, die Petition des B. Stüdli übermacht, ladet er Sie ein, in dem oben entwickelten gesetzlichen Sinne, über dieselbe zu verfügen.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität und Gemeindskamer von Schwyz theilen Ihnen, B. Gesetzgeber, in einer merkwürdigen Zuschrift die ökonomischen und politischen Gefühle mit, so die Erscheinung des neuen Finanzplans statt des sehnlich erwarteten Staatsverfassungs-Entwurfs, bey ihnen erregt hat. Die Hauptmomente sind folgende: Darstellung ihres patriarchalischen reinen Freyheitsgenusses, und ihrer so einfachen als glücklichen Wirthschaft vor der Revolution; — Rückerinnerung an ihren tapfern Widerstand bey dem ersten Einfall der Franken, und ihre durch viele bestandene Treffen erfochtene ehrenhafte Capitulation; — Abneigung des Statthalters Vonmatt und dessen Gehülfen, wie auch des damaligen Direktorii gegen diese Capitulation, und absichtliches Benehmen zu deren Vereitlung; — Uebersicht des Resultats ihrer seit 3 Jahren ausgestandenen Leiden; der Kriegsschaden allein betrage nach der geringsten Berechnung für die in 1000 Aktivbürgern bestehende Gemeinde Schwyz 1200000 Schweitzerfranken; — Unmöglichkeit dieser Gemeinde in dieser erschöpften Lage, nach abgegebenen Kassen und Bons an die Regierung, den Forderungen des neuen Finanzplans ein Genüge zu leisten; — Erklärung der beyden Behörden, daß sie zur Ausführung dieses neuen Abgabensystems nimmermehr Hand bieten werden, sondern, bey der Beharrung auf dessen Vollziehung, ihre Stellen niedergelegt haben wollen; — auf den unverhofften Fall eines Besuchs fränkischer Exekutionstruppen erwarten sie von denselben, bey der Ansicht ihres Elends, ehender mitleidige Theilnahme, als feindselige Behandlung. So weit als Administrationsbehörden; als Vorsteher und Organ des Volks von Schwyz, halten es diese Ortsbeamte dann zugleich für theure Pflicht, die Gesetzgeber vor den Klippen zu warnen, an welchen eine übelverstandene neue Verfassung scheitern, und also das Vaterland einer wiederholten Verwirrung preisgegeben würde. Eine kostspielige Staatsverfassung, z. B. wie sie das neue Abgabensystem anzukünden scheint, könne als dem Bedürfniß und Vermögen der Schweitz, so wie dem Geist des Schweitzervolks keineswegs angemessen, niemals Bestand haben; — nicht den provisorischen Authoritäten, sondern der Masse des helvetischen Volks haben es die contrahierenden Mächte überlassen, sich eine neue Verfassung zu geben; folglich müsse nicht auf den vielleicht selbstsüchtigen Wunsch der provisorischen Authoritäten, sondern auf den Willen des Volks dabey vorzügliche Rücksicht genommen werden; — das Volk von Schwyz und seine Ortsbeamte treten keiner Faktion bey, sondern verabscheuen alle Faktionen, so wie die Extremen ihrer leidenschaftlichen Ausbrüche und Begierden; — als vorurtheilfreye Freunde des Vaterlands glauben sie, nur auf der Mittelstraße sey die Rettung des Vaterlands zu finden; zu dem Ende schlagen sie die Zahlverdopplung des jetzigen provisorischen Raths durch eine freye Volkswahl vor, um alsdann mit den neuen Volksrepräsentanten vereint, eine auf Freyheit und Gleichheit, nimmermehr aber auf die Chimäre eines absoluten Einheitssystems gegründete Staatsverfassung zu entwerffen.

Dieß, B. Gesetzgeber, sind — das Pathos, das sich nicht extrahiren läßt, abgerechnet — die Hauptzüge der Adresse von Schwyz. — Die Petitionencommißion trägt darauf an, dieselbe dem Vollz. Rath zu überweisen. Angenommen.

2. Die Gemeinde Rothwyl, welche eine von der Pfarrey Sursee, Canton Luzern, abhängige Caplaney ausmacht, bittet, daß ihr gestattet werde, sich von der Mutterkirche zu trennen. Wird an die Unterrichtscommißion gewiesen.

Am 21. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. April.

Präsident: Vonderflüe.

Nach Behandlung eines Gegenstandes, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden soll, erstattet die Civilgesetzgebungscommißion folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Fahrneren im Distr.

Wangen, Canton Bern, legt in ihrer am 21. Merz d. J. eingereichten Bittschrift folgende Anfrage vor: Es bestand zwischen der Bürgerschaft zu Fahrneren und den Aussern ein Vergleich, vermög welchem der Bürgerschaft zu den in Rechtsamen eingetheilten Weiden das Zugrecht gegen Aeußere vorbehalten war, wenn nicht diese Weidrechtsame mit Gütern veräußert worden. Hingegen gestattete die Bürgerschaft den Außern, die inner ihrem Gemeindsbezirk Haus und Güter besassen, aus ihren Gemeindswaldungen Bau- und Zäunungs- und sogar auch Brennholz, wie dieses alles weitläufiger in dem Ihnen B. Gesetzgeber am 21. Merz von der Petitionen-Commißion erstatteten Bericht entwickelt ist. Nun fragt die Gemeinde, ob ihr dieses Zugrecht ferners zustehe, und wenn nicht, ob nicht dann das Beholzungsrecht den Außern auch aufhören müsse? Die Justizcommißion hat die Ehre Ihnen B. Gesetzgeber darüber folgenden Decretsvorschlag vorzutragen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Einfrage der Gemeinde Fahrneren, Distrikt Wangen, Canton Bern, ob das laut Vergleich vom 27. Dec. 1777, ihr oder jedem einzelnen Bürger derselben eingeräumte Zugrecht auf die ohne liegende Güter veräusserte Weidrechtsame gegen Aussere ferners zustehe, oder aber durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sey? und ob im leztern Fall nicht auch zugleich das laut obigem Vergleich den Aussern eingeräumte Beholzungsrecht aufhören müsse?

In Erwägung, daß der erste Artikel des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 ausdrüklich das Zugrecht zwischen Gemeinds- und aussern Bürgern aufhebt, und nicht unterscheidet, ob dasselbe durch Privatverträge oder durch allgemeine Uebung festgesezt sey;

In Erwägung, daß durch Privatverträge in keinem Fall ganzen Bürgerschaften Zugrechte auf liegende Grundstücke gegen Aussere eingeräumt werden dürften, weil dadurch den Aussern die Erwerbung liegender Grundstücke erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht, und auf diese Weise leicht die ganz ausschließlichen Bürgerschaften wieder eingeführt werden könnten;

In Erwägung auch, daß die zweyte Frage, ob also auch das den Aussern in jenem Vergleich eingeräumte Beholzungsrecht aufhöre, richterlich entschieden werden müsse, wenn darüber Streit entstehen sollte, weil es da vorzüglich darauf ankömt, in wie fern die wirklich angesessenen Aussern ein Recht auf diese Beholzung sich schon erworben haben, und ob die sich in Zukunft Niederlassenden, einige Ansprüche darauf machen können?

beschließt:

1. Das der Gemeinde Fahrneren gegen Aussere durch den Vergleich vom 27. Dec. 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtsamen, ist bereits durch das Gesetz vom 31. May 1798 aufgehoben.
2. Wenn zwischen dieser Gemeinde und den Aussern, in Betreff des Beholzungsrechtes, Zweifel obwalten, so ist darüber von den richterlichen Behörden zu entscheiden.

Die Discußion des Gesetzvorschlags der Civilgesetzgebungscommißion über die Aufsicht des obersten Gerichtshofs über die unteren Tribunalien, wird eröffnet.

Ein Mitglied macht folgenden schriftlichen Antrag, in Folge dessen der Gesetzvorschlag an die Commißion zurückgewiesen wird:

B. Gesetzgeber! Um die Prozeßkosten mit dem Gegenstand des Streits in ein Verhältniß zu bringen, und damit die obern Instanzen nicht mit kleinern Geschäften, zum Nachtheil der wichtigern, überladen werden, muß in jedem Staat den untern Gerichtsbehörden eine Competenz, d. h. die Befugniß über einen gegebenen Werth endlich abzusprechen, ertheilt werden. Dieses haben wir gethan durch jenes Dekret, so den obersten Gerichtshof von einem Cassations- zu einem höchstinstanzlichen Appellations-Tribunal umschuff. Damit aber diese endliche Gewalt in den Händen der untern Gerichte nicht in Corruption oder gesetzwidrige Willkür ausarte, müssen die Untergerichte auch innert den Grenzen ihrer Inappellabilität, sich im Fall der Noth einer Oberaufsicht unterworffen wissen: ich sage mit Bedacht, nur im Fall der Noth: denn eine allzuweit gedehnte minutiose Oberaufsicht würde den oben gezeigten Zweck des Competenzsystems vereiteln. Ein solches Oberaufsichts-Reglement sollte sich, nach meinem Erachten, nicht weiter als auf folgende drey Fälle erstrecken:

1) Auf die wirklichen Criminalvergehen der Richter, als: Bestechung oder Verfälschung, Unterschiebung, und Zernichtung aller Arten von Urkunden oder Akten, und was weiters in die Cathegorie dergleichen vorsätzlichen Vergehen gehört.

2) Auch die sogenannten Denegationes justiciæ (Versagung der gesetzlichen Rechtswohlthaten), als z. B. der Bewilligungen zu Eröffnung oder Fortsetzung des Rechtens, der Verhöre, der Betreibungen und Arresten im gesetzlich bestimmten Fall u. s. w.

3) Auf die jeden gesunden Sinn empörenden rechts-

widrigen Urtheile, die dem dürren Buchstaben des Gesetzes oder dem klaren Ausdruck eines förmlichen schriftlichen Vertrags zuwider laufen, und also, wo nicht Parteylichkeit, wenigstens den höchsten Grad richterlicher Imperitie verrathen. — Nicht weiter, — aber auf diese drey Fälle muß sich unser vorhabendes Reglement beziehen, wenn wir in den untern Gerichten die Justiz rein und wachsam erhalten wollen. Es muß ferner eine auf jeden dieser drey Fällen gerichtete, so kurz und einfach mögliche Anweisung für das Benehmen der klagenden Partheyen und der verklagten Richter enthalten; denn leichter ist es immer, nach gemachter Probe einem allzu eingeschränkten Gesetz durch einen Beysatz zu suppleiren, als ein allzu viel umfassendes Gesetz zu restringiren. Endlich müssen, um den Richter gegen boshafte, oder leichtfertige und grundlose Klagen zu sichern, die erfoderlichen Maßregeln von bürgerlicher Caution, zu Behinderung des Entweichens, und die verhältnißmäßigen Strafen gegen fälschlich oder grundlos klagende Partheyen, und ihre Anwälde, die wissentlich die Partheyen mißleiten, nicht vergessen werden.

Dieses ist meine mehrern Mitgliedern der Civilgesetzgebungs-Commißion nicht unbekannte Ansicht in Betreff des vorhabenden, meines Behalts dringend nothwendigen Oberaufsichts-Reglements; und da der uns von der Civilgesetzgebungs-Commißion vorgelegte Entwurf einerseits von andern Grundbegriffen ausgeht, anderseits meines Bedünkens in einem allzu ängstlichen Detail sich verliert; so würde ich demselben einen Entwurf nach meinem Sinn an die Seite gelegt haben, wenn ich mehr Zuversicht zu mir selbst gehabt, und die nöthige Zeit dazu gefunden hätte; ich bin auch dazu bereit, wenn man meine Grundsätze annimmt, und mir eine Frist von wenigstens acht Tagen dazu gestattet.

Allein, B. Gesetzgeber, es sey, daß Sie meinen Grundsätzen bey- oder nicht beypflichten, so glaube ich, Sie werden den Zweck eines vollkommnern Reglements weit sicherer erreichen, wenn Sie meiner Motion Gehör geben, die darin besteht:

Ein jedes Tribunal, das mit dem allgemeinen Wohl beschäftigt ist, ehret sich selbst, und rechtfertigt das besitzende Zutrauen, wenn es ohne Eifersucht noch Eigenliebe auch ausser seiner Mitte Licht und weisen Rath sucht.

Der oberste Gerichtshof ist der Centralpunkt der Oberaufsicht, mit deren Organisation wir uns beschäftigen; der oberste Gerichtshof zählt unter sich, so wie unsere Civilgesetzgebungs-Commißion, mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die mit der gründlichsten Theorie die bewährteste Erfahrung vor und seit der Revolution verbinden.

Gestüzt auf diese Bemerkungen trage ich darauf an, den obersten Gerichtshof durch eine Botschaft einzuladen, aus seiner Mitte eine Commißion von 8 Gliedern zu wählen, um sich mit unserer Civilgesetzgebungs-Commißion über den Entwurf des uns vorgelegten, gewiß von vielem Fleiß, Sachkenntniß und Scharfsinn zeugenden Reglements zu berathen. Es versteht sich, daß der Civilgesetzgebungs-Commißion überdieß freygestellt bleibt, von sich aus andere in diesem Fach ausgezeichnete Männer, wie Stuber, Kuhn rc. ihren Berathungen zuzuziehen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 9. April u. s. w. heißt den nachfolgenden Verkauf gut.

Ein Mañwerk Reben en la Contaz in der Gemeinde Aehlen um einhundert, zwanzig und fünf Fr.

Gerade der Schatzungspreis, um den der Höchstbietende an der Steigerung (der doch nur Fr. 103 geboten hatte) dieses Stück Reben übernehmen will. Der Unterhalt der Mauren ist kostbar und der Zustand dieser Reben so schlecht, daß der bisherige Rebmann seinen Accord aufgesagt hat. Obschon der Verkauf nicht an der Steigerung geschehen ist; so will doch die Finanzcomißion aus angebrachten Gründen und da der Gegenstand sehr geringfügig ist, die Ratifikation anrathen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath zeigt Ihnen in einer Botschaft vom 15ten dieses an, daß die Separat-Besitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau, bey einer ersten Steigerung auf die Summe von 11270 Fr., in einer zweyten auf 15537 Fr., in einer dritten auf 20,008 Fr., und endlich bey einer Nachgebotsverhandlung, die mit den Meistbietern unternommen wurde, auf 21842 Fr. 8 bz. 8 rp. gestiegen sind. Diesen lezten Erlös schlägt der Vollz. Rath zur Ratifikation vor.

1. Ein Speicher, Keller und doppelte Scheune zu Stettfort, vormals zum Zehnden gewidmet, nebst 1 Vierling Baumgarten: gesch. 2000, verk. 2000 Fr.

2. Eine Behausung nebst Baumgarten zu Stettfort: gesch. 254, 5. 4., verk. 308 Fr. 3 bz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 351.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 btz. und außer Bern postfrey 5 Fr. 5 btz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 6 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 17 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 22. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, den Verkauf der Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau betreffend.)

3. Das Schneiderhäuschen zu Mazingen, samt Scheune, Kraut- und Baumgarten, ungefehr 1 1/4 Juch. groß: gesch. 727. 2. 7., verk. 770 Fr. 9 btz.

4. Das Wirthshaus zu Mazingen, Behausung, Scheune, Stall, Kraut- und Baumgarten, 2 Juch. groß, nebst 3 Juch. Acker: gesch. 9367. 2. 7., verkauft 8727 Fr. 2 btz. 7 rp.

5. Die Ziegelhütte zu Mazingen, Behausung, Scheune, Ziegelhütte, 4 Juch. Wiesen, 2 Juch. Acker und 1 1/2 Vierl. Holz: gesch. 3272. 7. 2., verk. 4218 Fr. 1 btz. 8 rp.

6. Der Bauerlehenhof zu Mazingen, Behausung, Scheune, Stall, Kraut- und Baumgarten 2 Jucharten groß, ferner 40 Jucharten Acker, 11 1/2 Juch. Wiesen, 3/4 Juch. Reben und 10 3/4 Juch. Holz und Weid: gesch. 9690. 1. 8., verk. 5818 Fr. 1 btz. 8 rp. — Totalsumme gesch. 25311. 9. 8., verk. 21842. 8. 3., Minderloosung 3469 Fr. 1 btz. 5 rp.

Diese Minderloosung wird zwar in der Botschaft des Vollz. Raths, und besonders in den Versteigerungsberichten der Verwaltungskammer des Thurgaus durch die Anzeige gerechtfertigt, daß die Schatzungen übermäßig hoch angesezt waren, und daß der Zins der Erlössumme den Jahresabtrag dieser Gütter merklich übersteige. Allein was die Schatzungen betrifft, so ist zu bemerken, daß die Verwaltungskammer dieselben damals schon für zu hoch angab, als sie die erstern Versteigerungsresultate rechfertigte und anrieth, ungeachtet nun bey mehreren dieser zu hoch geschäzt seyn sollenden Gütern, der Erlös die Schatzungssumme übertrift. Und was den Abtrag dieser Güter betrifft, so ist sich nicht zu verwundern, daß derselbe noch sehr geringe ist, da z. B. das gut gelegene Wirthshaus in Mazingen mit seinem Ausgelände nur für 145 Fr. verpachtet ist; da aber hoffentlich der Vollz. Rath in Folge der bey Anlaß der Behandlung der St. Gallischen Klostergüter an ihn abgelaßnen Aufforderung, diese elenden Verpachtungen bald auf einen beßern Fuß setzen wird, so ist zu hoffen, daß der Abtrag dieser Güter bald ins Verhältniß mit ihrem wahren Werth kommen werde.

Diese Anzeigen aber führt die staatswirthschaftliche Commißion nur beyläufig als Berichterstattung über das Resultat dieser Verkäufe an, indem ihr eigentliches Gutachten dahin geht, alle diese Verkäufe darum nicht zu ratificiren, weil dieselben nicht auf gesetzlichen Versteigerungen vorgenommen wurden, sondern nur Partikular-Nachgebote sind, die wenn sie je in dem Nationalgüterverkauf aufgenommen wurden, den Versteigerungen den grösten Eintrag thun, und dagegen die dem Nationalinteresse weniger als den Privatrücksichten günstigen Cabinetsunterhandlungen in Gang bringen würden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen hiebey die Resultate von den Versteigerungen mehrerer Nationalgüter im Canton Linth, deren Genehmigung von der dasigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath glaubt, diesen Vorschlag unterstützen zu müssen und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificieren.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen: